

Lawyers | Rechtsanwälte | Advokáti | Avocați



Umweltrechtsapp.at

Update für IPhone 5 erschienen!

Nun mit verbesserter

Push-Funktion!

Rumänien

Zivilgesetzbuch – Reform des Rechts der Sicherheiten

Das neue Zivilgesetzbuch schafft eine gesetzliche Grundlage für zwei Formen von Sicherheitsinstrumenten.

Das neue rumänische Zivilgesetzbuch ist seit November 2011 in Kraft. Es enthält nun zwei Formen von Sicherheitsinstrumenten, die bisher ohne gesetzliche Regelung in der Praxis verwendet wurden. Dabei handelt es sich um die Patronatserklärung und das Garantieschreiben (Bankgarantie).

Beide Formen dieser Sicherheitsinstrumente beinhalten eine unwiderrufliche Zusage für die Erfüllung einer obligatorischen Verpflichtung eines Dritten. Der Unterschied liegt darin, dass sich bei der Patronatserklärung ein Dritter unwiderruflich zur Erfüllung der konkret geschuldeten Leistung verpflichtet, wohingegen beim Garantieschreiben nicht unbedingt die Erfüllung der tatsächlichen Hauptschuld zugesagt wird, sondern auch eine andere Leistung zugesagt werden kann.

Aufgrund der neuen Rechtslage ist bei der Formulierung von Patronatserklärungen und Bankgarantien besondere Vorsicht geboten.

Monika Hirsch, Bukarest

Österreich

Presse empfiehlt NH Rechtsanwälte im Umweltund Anlagenrecht

Im erstmals herausgegebenen Handbuch Wirtschaftsanwälte spricht die Tageszeitung Die Presse eine besondere Empfehlung für die Umweltrechtsexperten von NH Österreich aus.

Nun gibt es auch in Österreich ein Verzeichnis von Wirtschaftsanwälten. In diesem spricht das Presse-Team auf Basis von umfangreichen Recherchen Empfehlungen für verschiedene Rechtsgebiete aus. Im Bereich des öffentlichen Rechts empfiehlt das Handbuch das Wiener Team von NH Rechtsanwälte. Besonders empfohlen wird Mag. Martin Niederhuber als Spezialist im Umweltund Anlagenbereich. Weitere Informationen über das Handbuch Wirtschaftsanwälte finden Sie hier.



Slowakei

Führt Novelle des AbfallG zu verbotenen Beihilfen durch Recyclingfonds?

Zur Vermeidung von Strafen und einer Verurteilung durch den EuGH hat das slowakische Parlament eine kleine Novelle des AbfallG verabschiedet, wodurch allerdings auch die Förderungen durch den Recyclingfonds grundlegend geändert werden.

Da die Slowakei lange bei der Umsetzung der AbfallrahmenRL säumig war, hat die EU-Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet und beim EuGH die Verhängung von Strafzahlungen beantragt. Um dies zu vermeiden, hat die Slowakei statt dem seit über ein Jahr lang diskutierten neuen AbfallG eine "Mininovelle" verabschiedet, mit der einige Definitionen und die Abfallhierarchie aus der AbfallrahmenRL übernommen wurden.

Gleichzeitig wurde die Vergabe von Förderungen durch den Recyclingfonds grundlegend geändert. Künftig müssen alle Förderzusagen dem Umweltminister zur Freigabe vorgelegt werden. Verweigert dieser die Freigabe, kann der Verwaltungsrat mit einer Zweidrittelmehrheit das Ministerveto überstimmen.

Da allerdings zwei Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates aus der staatsnahen Sphäre stammen, hat der Recyclingfonds durch die Novelle seine "Nicht-Staatlichkeit" verloren. Jede Förderung stellt damit solange eine unzulässige Staatsbeihilfe dar, als diese nicht von der EU-Kommission genehmigt wird. Unzulässige Staatsbeihilfen müssen von den Beihilfenempfängern zurückbezahlt werden, weshalb wir raten, bis zur Klärung der Situation keine Förderungen anzunehmen bzw. deren Rückzahlung einzuplanen.

Bernhard Hager, Bratislava

NEWS ALERT

November 2012



Lawyers | Rechtsanwälte | Advokáti | Avocaţi

Österreich

Abfallnachweisverordnung 2012 erlassen

Doppelgleisigkeiten zwischen AWG 2002 und ANV 2003 wurden beseitigt, durch die Neufassung kommt es aber auch zu einigen Änderungen.

Zu den fortlaufenden Aufzeichnungen über Art, Menge, Herkunft und Verbleib muss nun zusätzlich zur Angabe des Übergebers auch der jeweilige Absendeort der Abfälle aufgezeichnet werden. Die vereinfachten Aufzeichnungen über Siedlungsabfälle und im Bereich des Elektroschrotts werden beibehalten.

Gravierender sind die Neuerungen für das Ausfüllen von Begleitscheinen. Während die bisher notwendige Angabe des Behandlungsverfahrens entfällt, sind nun die Personen-GLN beim Transporteur zusätzlich einzutragen. Klargestellt wird, dass Eintragungen und Ergänzungen auf den Begleitscheinen "gut leserlich mit dauerhafter Schrift" vorzunehmen sind. Außerdem sind Abfallarten nur noch mit der Angabe des Abfallcodes und der Bezeichnung (erforderlichenfalls einschließlich einer Spezifizierung) einzutragen. Nach dem neuen § 8 Abs. 3 ANV 2012 ist zwar grundsätzlich für jede Abfallart ein gesonderter Begleitschein zu verwenden, die Zusammenfassung mehrerer Begleitscheine zu einem gemeinsamen Transportpapier ist jedoch dann zulässig, wenn darin die jeweiligen Begleitscheinnummern mit den zugeordneten Abfallarten und Massen eindeutig dargestellt und die sonstigen Inhalte eines "normalen" Begleitscheines ebenfalls vorhanden sind. Neu hinzugekommen sind weiters Erleichterungen für Streckengeschäfte.

Durchgesetzt hat sich auch die ausschließlich elektronische Meldung an den Landeshauptmann als zuständige Behörde. Meldungen in Papierform sind nicht mehr zulässig. Die ANV 2012 tritt mit 1.7.2013 in Kraft.

Peter Sander, Wien



Slowakei

Neuigkeiten im Vergaberecht

Während die Novelle auf unbestimmte Zeit verschoben wurde, leistet das Vergabeamt einen maßgeblichen Beitrag zur Rechtssicherheit und Beschleunigung der Vergabeverfahren.

Der Entwurf zur umfassenden Überarbeitung des VergabeG wurde von allen Seiten kritisiert, sodass dessen weiters Schicksal derzeit unklar ist. Jedenfalls wird die Novelle nicht wie geplant am 1.1.2013 in Kraft treten. Am 24.10.2012 hat das Vergabeamt eine neue webpage mit dem neuen Informationssystem IS ÚVO und einem neuen EVO-System für elektronische öffentliche Beschaffung freigeschaltet. Neu ist die Veröffentlichung von sogenannten "verbindlichen Rechtsauslegungen" auf der webpage zu ausgewählten Rechtsfragen. Im Gegensatz zu den bisher üblichen "methodischen Leitfäden" erachtet sich das Vergabeamt an die neuen "verbindlichen Rechtsauslegungen" selbst gebunden.

Lenka Kerestešová, Bratislava

Splitter

EU: Vorschlag zur Straffung von UVP-Verfahren

Die EU-Kommission hat am 26.10.2012 einen Richtlinienvorschlag zur Straffung von UVP-Verfahren veröffentlicht. Nähere Details dazu im nächsten Newsletter (MS).

EU: Handbuch für ein umweltorientiertes öffentliches Beschaffungswesen

Die Europäische Kommission hat am 26.10.2012 die zweite Ausgabe des Handbuches "Umweltorientierte Beschaffung" veröffentlicht. Das Handbuch ist elektronisch unter http://ec.europa.eu/environment/gpp/pdf/handbook_de.pdf abrufbar (LV).

SK: Novelle des Arbeitsgesetzbuchs

Das slowakische Parlament hat kürzlich eine weitere umfangreiche Novelle zum Arbeitsgesetzbuch verabschiedet, mit der vor allem die Rechte der Arbeitnehmer gestärkt werden sollen. Die Novelle tritt am 1.1.2013 in Kraft (ZH).

SK: Umsetzung der Industrieemissionsrichtlinie

Am 1.11.2012 trat die Novelle zum LuftschutzG in Kraft. Mit dieser Novelle wird die Industrieemissionsrichtlinie teilweise umgesetzt. Der andere Teil der Richtlinie wird in das IPPC-G übernommen (AT).

RO: Neue Bestimmungen zum Gesellschaftsrecht erlassen

Das Parlament bestätigte die von der Regierung vorgeschlagenen Änderungen im Gesellschaftsrecht. Das neue Gesetz soll zu Vereinfachungen in Verwaltungsabläufen bei Gesellschaften führen (HM).

NEWS ALERT

November 2012



Lawyers | Rechtsanwälte | Advokáti | Avocați

Publikationen

Hager/Šenkovič/Tadlánková/ Tóthová/Zajac, Vybrané právne otázky z odpadového hospodárstva (Ausgewählte Rechtsfragen der Abfallwirtschaft), Energo Press, Bratislava, 2012.

Niederhuber, Fremdenverkehr als öffentliches Interesse für Skigebietserweiterungen, RdU 2012/137.

Reichel, Zur Ausnahmegenehmigung nach § 104a WRG, ecolex 2012, 1025.

Sander, Nach der Novelle ist vor der Novelle – einige offene Baustellen nach der AWG-Novelle 2010, ecolex 2012, 734.

Sander, Vorfahrt für Energieinfrastrukturprojekte – Vorschlag der Kommission für eine Verordnung zu Leitlinien für transeuropäische Energieinfrastruktur (gemeinsam mit Nicolas Raschauer), Spektrum der Rechtswissenschaft 2012, SPRW 1/2012-V & V A, 9.



Splitter

AT: Luftverkehr-Lärmimmissionsschutzverordnung in Kraft

Damit werden Schwellenwerte zur Beurteilung von unzumutbaren Belästigungen durch Fluglärmimmissionen festgelegt. Werden diese überschritten, müssen zur Vorsorge gegen Beeinträchtigungen von Nachbarn Schallschutzmaßnahmen für Räumlichkeiten, die zumindest überwiegend Wohn- oder Schlafzwecken dienen, auf Kosten des Flugplatzerhalters vorgenommen werden (BA).

Österreich

Neues Lobbyistengesetz ab 1. 1. 2013

Das neue Lobby- und Interessenvertretungs-Transparenz-Gesetz (LobbyG) sieht Registrierungs-, Offenlegungs- und Verhaltenspflichten vor.

Kernstück ist die Einführung eines öffentlichen Registers für Personen, Unternehmen oder Vereine, welche organisiert und strukturiert auf die Gesetzgebung oder die staatliche Verwaltung Einfluss nehmen. In den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen klassische Lobbyisten, aber auch überwiegend mit Lobbyistentätigkeiten betraute Dienstnehmer oder Organe von Unternehmen, Selbstverwaltungskörper oder Interessenverbände.

Lobbyisten und Unternehmen, die Lobbyisten beschäftigen, haben ihrer Tätigkeit einen Verhaltenskodex zugrunde zu legen, auf den sie in ihrem Internetauftritt hinweisen müssen. In das Register sind allgemeine Informationen wie Name, Anschrift, Firmenbuch- oder Vereinsregisternummer sowie eine Kurzbezeichnung des Geschäfts- bzw Aufgabengebietes einzutragen. Zudem haben Lobbyisten Umsatz und Anzahl der bearbeiteten Lobbying-Aufträge zu veröffentlichen; Auftraggeber und Aufgabenbereich sind gegenüber der Behörde offenzulegen. Unternehmen, die Lobbyisten beschäftigen, haben einen EUR 100.000,-- übersteigenden Aufwand für Lobbyingtätigkeiten anzugeben. Interessenvertreter haben alle Kosten der Interessenvertretung offenzulegen. Die Eintragung in das Register ist Voraussetzung für die Aufnahme der Lobbyistentätigkeit. Verstöße sind mit Geldstrafen bis zu EUR 60.000,-- bedroht.

Johannes Rumpfhuber, Wien

Österreich

Entwurf zur Novelle der Abfallverbrennungsverordnung (AVV) veröffentlicht

Bis 12.12.2012 sind noch Stellungnahmen im Begutachtungsverfahren möglich.

Diese Novelle dient der Umsetzung der IndustrieemissionsRL. Dabei werden die Vorgaben der Richtlinie hinsichtlich der Emissionsgrenzwerte (GBrst) als Halbstunden- und Tagesmittelwerte für die Berechnung anhand der Mischungsregel bei der Mitverbrennung in Feuerungsanlagen übernommen.

Mit der letzten Novelle der AVV waren Vorgaben für die Qualität von Abfällen für die Verbrennung in Mitverbrennungsanlagen eingeführt worden. Durch den kontrollierten Einsatz qualitätsgesicherter Ersatzbrennstoffe ist es daher möglich, Rückstände aus Abfallmitverbrennungsanlagen (Aschen und Stäube) den nicht gefährlichen Abfallarten zuzuordnen. Durch die Aufnahme von Zuordnungsregeln in § 17 AVV ist eine Ausstufung dieser Rückstände nicht mehr erforderlich.

Die Novelle bringt weiters eine Verschärfung der Emissionsgrenzwerte bei den Parametern Quecksilber und staubförmige Emissionen. Darüber hinaus sollen für Holzabfälle aus Baum- und Strauchschnitt, die für eine Verbrennung geeignet sind, Erleichterungen bei der Deklaration des Abfallendes zur Verbrennung geschaffen werden.

Paul Reichel, Wien

NEWS ALERT

November 2012



Lawyers | Rechtsanwälte | Advokáti | Avocați

Personalia

Die Rechtsanwaltsprüfung beim OLG Wien haben Mag. Johanna Gaiswinkler (Bild oben) und Mag. Paul Reichel (Bild unten) bestanden. Ebenfalls im Oktober hat JUDr. Lenka Kerestešová (Bild mitte) die Rechtsanwaltsprüfung in Bratislava bestanden (SP).







Splitter

AT: Entwurf "kleine" AWG-Novelle

Das BMLFUW hat den Entwurf einer AWG-Novelle vorgelegt, mit der zuständige Behörden und Strafbestimmungen in Zusammenhang mit der EU-SchrottV festgelegt und Kontrollregelungen im AWG 2002 angepasst werden sollen (RP).

Rumänien

Pflicht zur Registrierung von Dienstleistungsverträgen

Seit 10.10.2012 müssen Dienstleistungsverträge zwischen rumänischen Gesellschaften und ausländischen juristischen oder natürlichen Personen für Leistungen in Rumänien registriert werden.

Folgende Dienstleistungen werden im Gesetz angeführt: Bau- und Montagevertrag, Überwachungsdienstleistungen, Beratungs- und technische Assistenzleistungen sowie andere Leistungen, die in Rumänien erbracht werden und in Rumänien steuerpflichtige Einnahmen generieren, unabhängig von ihrer Laufzeit. Betroffen sind Dienstleister, die eine juristische Person nach rumänischem Recht sind, in Rumänien ansässige natürliche Personen sowie Betriebsstätten juristischer Personen nach ausländischem Recht.

Neben Verträgen sind auch faktische Situationen meldepflichtig, insbesondere Übernahmeprotokolle, Machbarkeitsstudien, Marktrecherchen etc. Die Registrierung muss innerhalb von 30 Tagen nach Vertragsabschluss (bzw. nachdem das betreffende Ersatzdokument erstellt wurde) erfolgen, widrigensfalls eine Strafe zwischen Ron 1.000,-- und Ron 5.000,-- verhängt werden kann.

Monika Hirsch, Bukarest

Seminare

ÖWAV Seminar "Abfallrecht für die Praxis"

Niederhuber: Das neue AWG-Anlagenrecht

4.12.2012, 10:00 bis 17:00 Uhr, Bundesamtsgebäude – Festsaal, Radetzkystraße 2, 1030 Wien.

ÖWAV Seminar "Industrieemissionsrichtlinie – Umsetzung in nationales Recht"

Niederhuber: Das neue Grenzwertregime – Konsequenzen für die betriebliche Praxis

23.1.2013, 10:00 bis 17:00 Uhr, Bundesamtsgebäude – Festsaal, Radetzkystraße 2, 1030 Wien.

ARS "Lehrgang Energiebeauftragter – Umfassende Ausbildung im Rahmen der Energieeffizienzrichtlinie"

Sander: Energieeffizienz - Rechtliche Grundlagen

28.1.2013 und 8.4.2013, jeweils 9:00 bis 17:30 Uhr, Akademie für Recht, Steuern & Wirtschaft, Schallautzstraße 4, 1010 Wien.

Wien

NH Niederhuber Hager Rechtsanwälte GmbH

Wollzeile 24, A-1010 Wien T+43 1 513 21 24 | F+43 1 513 21 24-30 office@nhp.eu | www.nhp.eu

Bukarest

NH Bukarest
SCP "Hirsch Popescu Marinescu" SCA
Str. Theodor Aman 27B
RO-010779 Bukarest
T +40 728 772482
office@nhp.ro | www.nhp.ro

Bratislava

NH Hager Niederhuber Advokáti s.r.o.

Cintorínska ul. 3/a SK-811 08 Bratislava T+421 2 32 78 64 - 11 | F+421 2 32 78 64 - 41 office@nhp.sk | www.nhp.sk

Prag

NH Bernhard Hager
Pobřezní 394/12
Oasis Florenc
CZ-186 00 Prag 8
T +420 255 706 500 | F +420 255 706 550
office@nhpraha.eu | www.nhp.eu